1. SM-Zeile

Name der entgegennehmenden Gemeinde Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat 09.162.000 GewA 1 80466 München Bitte vollständig ausfüllen sowie Gewerbe-Anmeldung die zutreffenden Kästchen ankreuzen X nach § 14 GewO oder § 55 c GewO Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen. Betriebsinhaber Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name
Ort und Nr. des Registereintrages mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) Angaben zur Person 3 Name 4 Vornamen 4a Geschlecht weibl. männl. 5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 6 Geburtsdatum 7 Geburtsort und -land 8 Staatsangehörigkeit(en) 9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) Telefon-Nr Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): Angaben zum Betrieb Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen): 11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) 12 Betriebsstätte Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web 13 Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist -Telefon-Nr Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web 14 Frühere Betriebsstätte Telefon-Nr. Telefax-Nr 15 Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen) 17 Datum des Beginns der 16 Wird die Tätigkeit (vorerst) Nein im Nebenerwerb betrieben? angemeldeten Tätigkeit 18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie Handwerk Handel Sonstiges 19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Teilzeit Die Anmeldung 20 eine Haupteine Zweigeine unselbständige ein Automatenaufein Reisegewerbe wird erstattet für niederlassung stellungsgewerbe Zweigstelle 23 24 Neuerrichtung/Übernahme Wechsel der Rechts-Gründung nach Grund Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk Erbfolge/ Kauf/Pacht Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) schafter gründung eintritt 26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist: Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde Liegt eine Erlaubnis vor? Nein Ja Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: 29 Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja Nein 30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: Ja Nein 31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen: eine Auflage oder Beschränkung? Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. 32 Datum Ort, Datum: 33 Unterschrift Unterschrift (Behörde)

741 Tel.: 09 06/9 84 - 0 7) - Seite 1 243 m Fax: 09 06/9 84 80

Jungling-gbb Gewa (BY) - Seite 1

Zur Beachtung!

Hinweise

- Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter, ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO bei der Gewerbebehörde anzuzeigen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Wohnsitz gewechselt wird und die Wohnung gewerbliche Niederlassung war.
- 3. Gewerbetreibende, die Automaten jeder Art aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma), ihre ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 GewO an dem Automaten anzubringen.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- Ausländer mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.
- Wohnraum darf zu gewerblichen Zwecken (ausschließlich oder überwiegend) nur mit einer entsprechenden Zweckentfremdungsgenehmigung der zuständigen Behörde (Sozialreferat, Amt für Wohnungswesen) genutzt werden.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 und Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.



ay By